



Brüssel, den 19. Februar 2020  
(OR. en)

6172/20

COMER 20  
WTO 22  
UD 37  
COHOM 19  
DELECT 25

### ÜBERMITTLUNGSVERMERK

---

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 18. Februar 2020

Empfänger: Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

---

Nr. Komm.dok.: C(2020) 819 final

---

Betr.: DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 18.2.2020 zur Änderung der Anhänge I und V der Verordnung (EU) 2019/125 des Rates über den Handel mit bestimmten Gütern, die zur Vollstreckung der Todesstrafe, zu Folter oder zu anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe verwendet werden könnten

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2020) 819 final.

---

Anl.: C(2020) 819 final

Brüssel, den 18.2.2020  
C(2020) 819 final

**DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION**

**vom 18.2.2020**

**zur Änderung der Anhänge I und V der Verordnung (EU) 2019/125 des Rates über den Handel mit bestimmten Gütern, die zur Vollstreckung der Todesstrafe, zu Folter oder zu anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe verwendet werden könnten**

## **BEGRÜNDUNG**

### **1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS**

Mit der Verordnung (EU) 2019/125 der Kommission vom 16. Januar 2019 wurden die Verordnung (EG) Nr. 1236/2005 des Rates betreffend den Handel mit bestimmten Gütern, die zur Vollstreckung der Todesstrafe, zu Folter oder zu anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe verwendet werden könnten, und ihre Änderungsrechtsakte kodifiziert. Die Kommission wird gemäß der Verordnung ermächtigt, delegierte Rechtsakte zur Änderung der Anhänge zu erlassen (Artikel 24).

Mit der Delegierten Verordnung (EU) 2018/181 der Kommission<sup>1</sup> wurde die Liste der relevanten Drittländer in Teil 2 der Allgemeinen Ausfuhrgenehmigung der Union (Anhang IIIb, jetzt Anhang V der Verordnung (EU) 2019/125) geändert. Angesichts der Entwicklungen seit der Annahme dieses Rechtsakts ist es angezeigt, diese Liste zu ändern. Inzwischen haben Gambia und Madagaskar das Zweite Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte ratifiziert, eines der in der Liste aufgeführten Länder hat seinen Namen in Nordmazedonien geändert und mehrere Mitgliedstaaten haben um Änderung der Angaben zu ihren zuständigen Behörden ersucht.

Mit diesem delegierten Rechtsakt werden sowohl die Liste der relevanten Drittländer als auch die Liste der zuständigen Behörden (Anhang I) geändert.

Gemäß Artikel 29 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2019/125 verfügen das Europäische Parlament und der Rat über einen Prüfungszeitraum von zwei Monaten nach Erlass dieser Delegierten Verordnung durch die Kommission. Die Verordnung wird veröffentlicht, wenn weder Rat noch Parlament Einwände erhebt.

### **2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS**

Die Sachverständigen der Mitgliedstaaten in der Koordinierungsgruppe zur Bekämpfung von Folter wurden vor der Annahme dieses Rechtsakts konsultiert.

### **3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS**

Mit diesem Rechtsakt wird die Liste der Länder in der Allgemeinen Ausfuhrgenehmigung der Union geändert, um insbesondere zu berücksichtigen, dass einige Drittländer nicht nur die Todesstrafe abgeschafft, sondern auch das Zweite Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte ratifiziert haben. Außerdem wird die Liste der zuständigen Behörden auf der Grundlage der von mehreren Mitgliedstaaten übermittelten Informationen geändert.

---

<sup>1</sup> ABl. L 40 vom 13.2.2018, S. 1.

# DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 18.2.2020

**zur Änderung der Anhänge I und V der Verordnung (EU) 2019/125 des Rates über den Handel mit bestimmten Gütern, die zur Vollstreckung der Todesstrafe, zu Folter oder zu anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe verwendet werden könnten**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2019/125 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Januar 2019 über den Handel mit bestimmten Gütern, die zur Vollstreckung der Todesstrafe, zu Folter oder zu anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe verwendet werden könnten<sup>2</sup>, insbesondere auf Artikel 24,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sind in Anhang I der Verordnung (EU) 2019/125 aufgeführt. Belgien, Irland, Frankreich, Kroatien, Italien, Ungarn, die Niederlande, Österreich, Polen, Rumänien, die Slowakei und das Vereinigte Königreich haben der Kommission mitgeteilt, dass die Einträge zu ihren zuständigen Behörden geändert werden sollten. Die Anschrift für Notifikationen an die Kommission muss ebenfalls geändert werden.
- (2) Nach den Artikeln 16 und 19 der Verordnung (EU) 2019/125 ist für jegliche Ausfuhr bestimmter Güter, die zur Vollstreckung der Todesstrafe verwendet werden könnten, und für Vermittlungstätigkeiten oder technische Hilfe in Bezug auf diese Güter, die in Anhang IV der genannten Verordnung aufgeführt sind, eine Genehmigung erforderlich.
- (3) Eine allgemeine Ausfuhrgenehmigung der Union, die in Anhang V der Verordnung (EU) 2019/125 enthalten ist, gilt für Ausfuhren in Länder, die die Todesstrafe vollständig abgeschafft haben und diese Abschaffung durch eine internationale Verpflichtung<sup>3</sup> bekräftigt haben, sofern sie die Voraussetzungen und Erfordernisse für die Verwendung dieser Genehmigung erfüllen. Die relevanten Länder sind in Anhang V Teil 2 aufgeführt.
- (4) In Bezug auf Länder, die nicht Mitglied des Europarats sind, sind in der Liste in Anhang V Teil 2 der Verordnung (EU) 2019/125 die Länder aufgeführt, die nicht nur die Todesstrafe vollständig abgeschafft haben, sondern auch das zweite Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte<sup>4</sup> ohne Vorbehalt ratifiziert haben.

---

<sup>2</sup> ABl. L 30 vom 31.1.2019, S. 1.

<sup>3</sup> Siehe Artikel 20 Absatz 1 und Erwägungsgrund 33 der Verordnung (EU) 2019/125.

<sup>4</sup> Zweites Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte zur Abschaffung der Todesstrafe. Angenommen mit Resolution 44/1281 der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 15. Dezember 1989.

- (5) Nachdem Gambia und Madagaskar dieses Protokoll ohne Vorbehalt ratifiziert haben, erfüllen sie die Bedingungen für die Aufnahme in die Liste in Anhang V der Verordnung (EU) 2019/125.
- (6) Was den Eintrag „Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien“ betrifft, so wurde die Europäische Union am 15. Februar 2019 förmlich über das Inkrafttreten des Prespa-Abkommens<sup>5</sup> unterrichtet, in dem „Republik Nordmazedonien“ als vollständiger Ländername und „Nordmazedonien“ als Kurzbezeichnung des Landes festgelegt wurden (Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe a). Dieser Namensänderung sollte Rechnung getragen und der entsprechende Eintrag an den entsprechenden Platz in der Liste verschoben werden.
- (7) Anhänge I und V der Verordnung (EU) 2019/125 sollten daher entsprechend geändert werden –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Anhänge I und V der Verordnung (EU) 2019/125 werden gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18.2.2020

*Für die Kommission*  
*Die Präsidentin*  
*Ursula VON DER LEYEN*

---

<sup>5</sup> Endgültige Abkommen über die Beilegung der in den Resolutionen 817 (1993) und 845 (1993) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen bezeichneten Differenzen, die Kündigung des Interimsabkommens von 1995 und die Begründung einer strategischen Partnerschaft.